32. Sehören Streitigkeiten aus bem Dienstwerhältnisse zwischen Kanfleuten und ihren Handlungsgehilfen auch dann vor die Kanfmannsgerichte, wenn der Anspruch aus dem Dienstwerhältnisse von einem Rechtsnachfolger des Kansmanns oder des Handlungsgehilsen erhoben wird?

Gefet, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 § 1.

- III. Zivissenat. Urt. v. 19. November 1907 i. S. J. (M.) w. S. (Bell.). Rep. III. 152/07.
 - L Landgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht baselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Grunben:

"Die Rlägerin klagt auf Zahlung einer Gehaltsforberung, die ihrem Schuldner, dem Buchhalter A., gegen die verklagte Firma zufteben foll und ihr im Wege ber Bfanbung und Überweisung übertragen worden ist. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil bem Klaganspruch die Gehaltsforderung eines Handlungsgehilfen, beffen Jahresverdienft 5000 M nicht überfteigt, zugrunde liege, für welche gemäß § 5 Rr. 2 und § 6 bes Reichsgesetes vom 6. Juli 1904 die Kaufmannsgerichte ausschließlich zuständig seien, und an dem Charafter dieser Forderung, mithin auch an der Zuständigkeit des Raufmannsgerichts durch Abtretung ober Pfändung nichts ge= ändert werde. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht entnimmt aus ber Wortfassung bes mit bem Entwurf übereinstimmenden § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 und aus ber Begründung bes Entwurfs, bag im bewußten Gegenfat ju dem Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bestimmt worben fei, es follten alle Streitigkeiten aus bem Dienftverhältnis zwischen dem Raufmann und Handlungsgehilfen vor die Raufmannsgerichte gehören, gleichgultig von wem und gegen wen ber Anspruch im Prozeg erhoben werde, und die Buftandigkeit des Raufmannsgerichtes folle auch bann gegeben sein, wenn ber Anspruch vor ober nach Erhebung ber Rlage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ift.

Die Revifion der Rlagerin ift nicht begrundet.

Unzutreffend ist der Einwand, daß die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung in dem Wortlaute des Gesetze keinen genügenben Ausdruck gefunden habe, und die Motive nicht maßgebend sein könnten. Der § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt: "Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern besselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden." Der § 1 Abs. 1 des Gesetze, bestressend Kausmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 lautet dagegen: "Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienste oder Lehreverhältnisse zwischen Kausseleiten aus dem Dienste oder Lehreverhältnisse zwischen Kausseleiten aus dem Dienste oder Lehreverhältnisse zwischen Kausseleiten and ihren Handelungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können

bei vorhandenem Bedürfnisse Raufmannsgerichte errichtet werben." Babrend also bort als Voraussetzung für bie Buftanbigfeit bes Gewerbegerichts angegeben wird, bag ber Arbeiter und Arbeitgeber Barteien bes Rechtsftreites find, fpricht bier bie Bortfaffung bafür, baf bas Raufmannsgericht in allen Rallen zuständig sein foll, in benen die Streitigkeit aus bem Dienft. ober Lehrverhaltnis herrührt. Hiernach ist nicht Voraussehung ber Rustandigkeit, daß ber Rechtsstreit gerade zwischen ben bezeichneten Bersonen geführt wird. In ber Begrundung bes Entwurfs, auf welche bas Berufungsgericht hinweist, wird dies ausbrudlich hervorgehoben. Es beift ba: "Durch bie Wortfassung bes Abs. 1 ("Streitigkeiten aus bem Dienstober Lehrverhaltniffe zwischen" 2c) wird zum Ausbruck gebracht, bag bie Auftandigkeit bes Raufmannsgerichts auch bann gegeben ift, wenn ber erhobene Unspruch vor ober nach Erhebung ber Rlage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ift." (Bal. Drudfachen bes Reichstaas 11. Legislaturperiode I. Seffion 1903/04 Rr. 143.) Diefe Bemertung beseitigt jeden etwa möglichen Zweifel und beweift, daß ber Berfasser bes Entwurfs in der Fassung bes § 1 Abs. 1, die in den Berhandlungen bes Reichstags und in ber Kommission von keiner Seite beanftanbet murbe und unveranbert in bas Befet überging einen genügenden Ausbruck für die in ber Begrundung naber angegebene Auffassung gefunden hat. Die Begrundung bes Entwurfs bestätigt also bie vom Berufungsgericht schon aus dem Wortlaute des Befetes entnommene Auslegung.

Unbegründet ist die weitere Behauptung der Revision, daß im Falle der Rechtsnachfolge durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung der Forderung es sich nicht mehr um eine Streitigkeit aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse handele. Der Anspruch hat auch in solchem Falle seine tatsächliche und rechtliche Grundlage in dem Dienst- oder Lehrverhältnis, und es tritt nur der die Rechtsnachfolge begründende Borgang hinzu. Das Geseh hat aber auch hierüber die Entscheidung dem Rausmannsgerichte zugewiesen, und dessen Auständigsteit würde selbst in solchen Fällen begründet sein, in denen der Anspruch aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis an sich unbestritten ist, und der Streit nur den Übergang des Anspruchs auf den Rechtsnachsolger betrifft, da das Geseh für solche Fälle keine Ausnahme macht.

Die Revision macht geltend, baß bie Ansicht bes Berufungs-

gerichtes zu unbefriedigendem Resultate führe, indem die Frage anders für die Kausmannsgerichte und anders für die Gewerbegerichte entschieden werde. Dieser Einwand ist unerheblich, da die Abweichung dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes entspricht. Daß die Gründe des Urteils des Reichsgerichts vom 15. April 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivis. Bd. 51 S. 193 stg.), welches die Frage für die gewerblichen Streitigkeiten anders entscheidet, hier zuträsen, ist nicht richtig. In jenem Urteil wird gerade auf die Wortsassung des § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Gewicht gelegt, und weiter erwogen, daß weder aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes, noch aus dessen Waterialien oder dem Zwecke desselben sich solgern lasse, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte sei lediglich von dem sachlichen Inhalte des Rechtsverhältnisses ohne Kücksicht auf die Person der prosessischen Parteien abhängig gestellt worden."